

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2025

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 13, 17, 21, 47, 48, 50, 59 und 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO)	98	Vierter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023	107
Kirchengesetz zur Änderung von §§ 7, 8, 10, 16, 18, 21, 34, 35, 40, 41, 42, 51, 56, 61, 69 und 80 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG).....	99	Sechste Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)	108
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG).....	101	Vierte Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	110
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG).....	101	Verordnung zur Vereinfachung der Aufstellung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2019–2023	111
Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVJG).....	101	Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen	112
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD)	105	Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)	113
Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitendenrechts	105	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	114
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	106	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte KF)	114
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD).....	106	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 28 Absatz 4 BAT-KF	115
Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Vierten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023 vom 2. April 2025 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	107	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen, der Ev. Kirchengemeinde Burscheid, der Ev. Kirchengemeinde Leichlingen und der Ev. Kirchengemeinde Witzhelden	115
		Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen	115
		Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung (Wahlperiode 2025 bis 2028)	117
		Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2023/2024.....	117
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	118

**Kirchengesetz
zur Änderung von Artikel 13, 17, 21, 47, 48,
50, 59 und 75 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchenordnung – KO)**

Vom 7. Februar 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung durch einen Fachausschuss oder in vergleichbarer Form zu beteiligen.“
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Alle Mitglieder“ ersetzt.
2. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Presbyterium kann zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Artikel 1 Fachausschüsse bilden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen angehört, oder die Mitglieder einer Internationalen Gemeinde sind, können zu Mitgliedern eines Fachausschusses berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder nach Absatz 3 entsprechend.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Mitglieder scheidern aus dem Fachausschuss aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.“
3. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht für Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten oder Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt sind.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „über die sie die unmittelbare Aufsicht führt“ durch die Wörter „die sie unmittelbar selbst überwacht“ ersetzt.
4. Artikel 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die beratende Teilnahme sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen angehört, oder die Mitglieder einer Internationalen Gemeinde sind, können zu Mitgliedern eines Fachausschusses berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Mitglieder scheidern aus dem Fachausschuss aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In Artikel 48 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
 6. In Artikel 50 Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 7. Artikel 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden, Pfarrpersonen, Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt und Personen, die für den Pfarrdienst ausgebildet werden. Die Regelungen zur Altersgrenze für die Befähigung zum Presbyteramt gelten für Pfarrpersonen entsprechend.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Mitglieder scheidern aus dem Ständigen Synodalausschuss aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder sie ihr Amt niederlegen. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landessynode, die auf Grund einer Änderung von Kirchenkreisen aus der Landessynode ausgeschieden sind, aber bei der nächsten Tagung der Kreissynode erneut zu Abgeordneten ihres Kirchenkreises für die Landessynode gewählt werden.“
 8. In Artikel 75 Absatz 3 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung von §§ 7, 8, 10, 16, 18, 21, 34,
35, 40, 41, 42, 51, 56, 61, 69 und 80
des Kirchengesetzes über die Organisation
der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise
und der Landeskirche in der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchenorganisationsgesetz – KOG)**

Vom 6. Februar 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

Das Kirchengesetz über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 26. April 2024 (KABl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Pfarrstellen einer Kirchengemeinde“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „oder berufenen Mitarbeitenden“ wird folgender Halbsatz angefügt: „und der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt in der Kirchengemeinde, sofern sie nicht bereits als Pfarrstellen der Kirchengemeinde berücksichtigt sind“.

bb) Folgender Satz wird angefügt: „Im Fall eines turnusmäßigen Wechsels der Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 3 Satz 2 zählt nur eine der vom Wechsel betroffenen Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt mit.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Entsprechendes gilt für die Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt in der Kirchengemeinde.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht für Eheleute, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die in derselben Kirchengemeinde Pfarrstellen innehaben oder verwalten oder Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Steht eine Pfarrperson oder eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender im Gemeinsamen Pastoralen Amt zu einem Mitglied des Presbyteriums in einem der vorbezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied des Presbyteriums mit dem Eintritt der Pfarrperson oder der oder des Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt in die Rechte und Pflichten des Pfarramtes oder der Stelle im Gemeinsamen Pastoralen Amt aus dem Presbyterium aus.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personen, die für den Pfarrdienst ausgebildet werden und der Kirchengemeinde zugewiesen sind, sowie Pfarrpersonen, die parochialen Pfarrdienst in

der Kirchengemeinde tun, nehmen, soweit sie dem Presbyterium nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Sind sie mehreren Kirchengemeinden zugewiesen, kann die regelmäßige beratende Teilnahme auf Angelegenheiten der betroffenen Arbeitsgebiete begrenzt werden.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Beruflich Mitarbeitende, denen geschäftsführende Aufgaben des Presbyteriums durch Beschluss oder Satzung übertragen sind, nehmen in der Regel und zwar mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.“

c) In Absatz 8 werden die Wörter „Gemeinde fremder Sprache und Herkunft“ durch die Wörter „Internationalen Gemeinde“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) beruflich Mitarbeitende, denen geschäftsführende Aufgaben des Presbyteriums übertragen sind,“

b) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden die Buchstaben e) und f).

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß § 10“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen angehört, oder die Mitglieder einer Internationalen Gemeinde sind, können zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder nach Absatz 2 entsprechend. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt: „Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder einer in Absatz 3 genannten Kirche.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen können auch mit beratender Stimme berufen werden. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden. Die Altersgrenzen für die Mitglieder gelten für beratend Teilnehmende entsprechend.“

g) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

- h) Im neuen Absatz 8 werden die Sätze 2 bis 7 aufgehoben.
- i) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden die Absätze 9 bis 12.
- j) Folgender Absatz 13 wird angefügt:
 „(13) Die Regelungen der Kirchenordnung zum Ausscheiden aus dem Fachausschuss gelten für die mit beratender Stimme Berufenen entsprechend. Die Mitgliedschaft und beratende Teilnahme in einem Fachausschuss können vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitz des Presbyteriums niedergelegt werden.“
6. § 21 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Das Presbyteramt kann vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitz des Presbyteriums niedergelegt werden.“
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Buchstabe e)“ durch die Angabe „Absatz 1 Buchstabe d)“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
 „(9) Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung in Textform gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten niederlegen.“
8. In § 35 Absatz 1 werden die Wörter „die Pfarrpersonen im Probedienst, Vikarinnen und Vikare“ durch die Wörter „Personen, die für den Pfarrdienst ausgebildet werden,“ ersetzt.
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen angehört, oder die Mitglieder einer Internationalen Gemeinde sind, können zu Mitgliedern berufen werden, sofern sie die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Kirche besitzen. Während der Dauer der Amtszeit des Ausschusses soll ihre Zahl die der übrigen Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Eine Berufung in den Vorsitz ist nicht möglich.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- c) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder einer in Absatz 3 genannten Kirche.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:
 „(6) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen können auch mit beratender Stimme berufen werden. Personen, die einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit beratender Stimme berufen werden.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:
 „(7) Die Mitgliedschaft ist bis zum Ende der Amtszeit des zuständigen Presbyteriums möglich, in der das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für Personen, die mit Eintritt in den Ruhestand der Kreissynode nicht mehr angehören können. Für Mitglieder nach Absatz 3 und beratend Teilnehmende nach Absatz 6 gilt Satz 1 entsprechend.“
- f) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
- g) Im neuen Absatz 9 werden die Sätze 2 bis 7 aufgehoben.
- h) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.
- i) Im neuen Absatz 11 wird die Angabe „Absatz 9 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 10 Satz 4“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „§ 18 Absatz 9“ wird durch die Angabe „§ 18 Absatz 10“ ersetzt.
- k) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden die Absätze 13 und 14.
- l) Folgender Absatz 15 wird angefügt:
 „(15) Die Regelungen der Kirchenordnung zum Ausscheiden aus dem Fachausschuss gelten für die mit beratender Stimme Berufenen entsprechend. Die Mitgliedschaft und beratende Teilnahme in einem Fachausschuss können vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung in Textform gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten niedergelegt werden.“
10. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „Absätze 2, 5 und 6“ gestrichen.
11. § 42 wird folgender Absatz 16 angefügt:
 „(16) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertretungen können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung in Textform gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten niederlegen.“
12. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe e) wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Die Mitglieder der Landessynode nach Absatz 1 Buchstaben c) und e) und ihre Stellvertretungen können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung in Textform gegenüber der oder dem Präses niederlegen.“
13. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
 „(8) Die Mitglieder der Kirchenleitung können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung in Textform gegenüber der oder dem Präses niederlegen.“
- b) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.
14. In § 61 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen)“ durch die Wörter „Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen“ ersetzt.
15. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „durch Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode“ eingefügt.

- b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend von Satz 1 wird kein zweiter Wahlgang durchgeführt, wenn im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und keine neuen Wahlvorschläge gemacht werden.“

16. In § 80 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes geregelt ist.“ angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Siegel

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG)

Vom 6. Februar 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Kirchengesetz über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

- Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:
„Im Rahmen der festgelegten Zuständigkeiten nehmen die Bereichspresbyterien jeweils die Vertretung im Rechtsverkehr im Sinne des § 14 des Kirchenorganisationsgesetzes wahr.“
- Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Satz 4 bleibt unberührt.“
- In § 8 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Siegel

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)

Vom 7. Februar 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 117), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist die Pfarrstelle nicht aus den Mitteln des Kirchenkreises finanziert, entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes. Der Kreissynode ist zu berichten.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Siegel

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kinder- und Jugendvertretungsgesezt – KJVg)

Vom 6. Februar 2025

Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 71 Absatz 1 der Kirchenordnung vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Arbeit mit jungen Menschen in der Evangelischen im Rheinland ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die jungen Menschen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.

Dieses Kirchengesetz ermöglicht und fördert eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, um die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirche

zu stärken und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen zu fördern.

§ 1

Verantwortlichkeit

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche schaffen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren (junge Menschen) die Voraussetzungen, dass Arbeit mit jungen Menschen angemessen durchgeführt werden kann.

(2) Junge Menschen können sich in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen zusammenschließen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit). Diese Tätigkeit ist Teil des Wirkens der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche und findet in Zusammenarbeit mit diesen statt. Träger sind dabei die Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder die Landeskirche.

§ 2

Kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen

(1) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche. In den kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind alle jungen Menschen organisiert, die Gemeindemitglieder sind oder unabhängig von ihrer Gemeindegliederzugehörigkeit an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken (junge Menschen in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis oder in der Landeskirche).

(2) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen müssen eine Geschäftsordnung haben, mit der sie ihre Organe und Strukturen sowie deren Arbeitsweise selbst festlegen.

(3) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen handeln durch Organe. Dies können insbesondere eine Versammlung ihrer Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und ein geschäftsführendes Organ sein.

(4) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, müssen in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen mindestens die einfache Mehrheit haben. Junge Menschen müssen zudem in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen mindestens zwei Drittel der Stimmen haben.

(5) In den kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren.

(6) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

(7) Die Geschäftsordnung kann eine Beteiligung rechtlich selbstständiger Jugendverbände vorsehen, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen.

§ 3

Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde

(1) Aufgabe der Kirchengemeinde ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Menschen in der Kirchengemeinde eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. Die Kirchengemeinde fördert die Bildung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem sie das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. Das Zusammentreten kann insbesondere erfolgen, indem

- a) alle jungen Menschen in der Kirchengemeinde zu einer Gründungsversammlung eingeladen werden oder
- b) alle Gruppen der Kirchengemeinde, in denen Angebote für junge Menschen gemacht werden, eingeladen werden, Vertreterinnen und Vertreter in eine Gründungsversammlung zu wählen.

(3) In der Gründungsversammlung sind alle Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren stimmberechtigt. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben junge Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind.

(4) Die Gründungsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung.

§ 4

Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

Das Presbyterium erkennt die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Kirchengemeinde an, wenn diese unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzes gebildet wurde und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung und ihre Geschäftsordnung die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Es zieht die Anerkennung zurück, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags in Einklang steht.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
- b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,
- c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden,
- d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
- e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums und des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach dem kirchlichen Recht,
- f) Mitwirkung bei personellen Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen, wozu sich das Presbyterium mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen zu setzen hat,
- g) Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,

- h) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring, etc.) und
- i) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mittelsatz prüfen (Kassenprüfung).

(2) Das Presbyterium und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. Das Presbyterium setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Es ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) Das Presbyterium kann der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung ist durch Beschluss des Presbyteriums möglich. Sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist zur Übertragung eine Satzung erforderlich.

§ 6 Geschäftsführung

Die Kirchengemeinde handelt für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht. Beschlüsse der Organe der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung sind durch sie umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Kirchengemeinde durch die Umsetzung ein Schaden droht.

§ 7 Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten zwischen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Presbyterium kann das kreiskirchliche Jugendreferat zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig. Er muss sich vorher mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen.

§ 8 Gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung

(1) Eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann für mehrere Kirchengemeinden gebildet werden. Dabei ist zu regeln, welcher Kirchengemeinde die Rolle der Trägerschaft zukommt. Die Vorschriften der § 3 bis § 7 gelten entsprechend.

(2) Eine Kinder- und Jugendvertretung kann auch bei einem Gemeindeverband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich mehrere Kirchengemeinden zusammengeschlossen haben. Die Vorschriften der § 3 bis § 7 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Verbandsvorstand zuständig ist.

§ 9 Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises

(1) Aufgabe des Kirchenkreises ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Menschen im Kirchenkreis eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. Der Kirchenkreis fördert die Bildung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem er das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. Die Bildung kann insbesondere erfolgen, indem der Kreissynodalvorstand

- a) alle jungen Menschen im Kirchenkreis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu einer Gründungsversammlung einlädt oder
- b) alle Kinder- und Jugendvertretungen im Kirchenkreis einlädt, Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
- b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
- c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden,
- d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchenkreis oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
- e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen des Kirchenkreises und des synodalen Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach dem kirchlichen Recht,
- f) Mitwirkung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, wozu sich der Kreissynodalvorstand mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen zu setzen hat,
- g) Anhörung bei der Konzeption des Kirchenkreises für die Arbeit mit jungen Menschen,
- h) Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche nach deren Geschäftsordnung,
- i) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring, etc.) und
- j) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mittelsatz prüfen (Kassenprüfung).

(2) Der Kreissynodalvorstand und die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. Der Kreissynodalvorstand setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung. Er ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstands möglich. Sofern

es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist zur Übertragung eine Satzung erforderlich.

§ 11 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Kreissynodalvorstand oder der Geschäftsführung kann das Amt für Jugendarbeit zur Schlichtung angerufen werden. Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet die Kirchenleitung endgültig. Sie muss sich vorher mit der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen.

§ 12 Entsprechende Geltung

(1) Im Übrigen gelten für den Kirchenkreis die Vorschriften der § 3 Absatz 3 bis 4, § 4 und § 6 entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Kreissynodalvorstand zuständig ist.

(2) Eine Kinder- und Jugendvertretung kann auch bei einem Kirchenkreisverband oder einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden. Die Vorschriften der § 3 Absatz 3 bis 4, § 4 und § 6 sowie der § 9 bis § 11 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Verbandsvorstand zuständig ist.

§ 13 Bildung einer landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

Aufgabe der Landeskirche ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen. Sofern eine solche nicht besteht, können die jungen Menschen in der Landeskirche eine solche bilden.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Landeskirche,
- b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
- c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden,
- d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Landeskirche oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, sowie Bewirtschaftung des kirchlichen Jugendplans,
- e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen der Landeskirche nach dem kirchlichen Recht,
- f) Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers sowie der Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit, wozu sich die Kirchenleitung mit der Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen zu setzen hat und
- g) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien.

(2) Das Landeskirchenamt pflegt den Kontakt zur landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und unterrichtet sie über Fragen mit Bedeutung für junge Menschen. Es benennt dazu eine zuständige Person, die an den Sitzungen der Organe der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit zumindest beratender Stimme teilnehmen kann und dabei vertreten werden kann. Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung stellt dem Landeskirchenamt die Protokolle der Sitzungen ihrer Organe zur Verfügung.

§ 15 Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Landeskirchenamt kann die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

§ 16 Entsprechende Geltung

(1) Für die Anerkennung der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung entsprechend § 4 ist die Kirchenleitung zuständig.

(2) Das Amt für Jugendarbeit sorgt unter entsprechender Anwendung des § 6 für eine Erledigung der Geschäfte.

§ 17 Schutz vor sexualisierter Gewalt

Alle in der Arbeit mit jungen Menschen Tätigen unterliegen dem kirchlichen Recht zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der jeweils geltenden Fassung. Die Kinder- und Jugendvertretung untersteht insofern der kirchlichen Aufsicht.

§ 18 Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendverbänden

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit selbstständigen Jugendverbänden, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen, zusammenarbeiten oder bestimmte Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen durch sie durchführen lassen. Sie schließen dazu Vereinbarungen mit den selbstständigen Jugendverbänden. Die Geltung des kirchlichen Rechts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder eines entsprechenden Schutzstandards muss gewährleistet sein.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung des Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD)**

Vom 6. Februar 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 52), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 109), wird wie folgt geändert:

Hinter § 8 wird folgender § 9 angefügt:

**„§ 9
(zu § 62 Absatz 3)**

In Verfahren vor der Gemeinsamen Schlichtungsstelle (§ 7 Absatz 1) gelten die §§ 46c und 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 46c Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden, die kirchlichen Verbände und die selbständigen Stiftungen des öffentlichen Rechts keiner Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente unterliegen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Siegel

**Kirchengesetz
zur Änderung des Mitarbeitendenrechts**

Vom 7. Februar 2025

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG)

Das Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG) vom 11. Januar 2018 (KABl. S. 52), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 30. November 2018 (KABl. S. 329), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Richtlinie des Rates über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsrichtlinie) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Januar 2024 (ABl. EKD S. 30), berichtigt am 15. Februar 2024 (ABl. EKD S. 39), gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und den von ihnen gebildeten Verbänden nach Maßgabe folgender ergänzender Bestimmungen.“

- § 2 erhält die folgende Fassung:

**„§ 2
Anforderungen an Mitarbeitende bei Begründung
des Arbeitsverhältnisses**

(1) § 4 Absatz 3 der Mitarbeitsrichtlinie gilt mit der Maßgabe, dass auch Mitglieder von Kirchen, die Gastmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland sind oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) angehören, beschäftigt werden können.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Kirche gemäß § 4 Absatz 3 der Mitarbeitsrichtlinie und Absatz 1 kann auch vorausgesetzt werden

- für Aufgaben in Einrichtungen, die gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen verantwortet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einer der beteiligten Kirche angehört,
- für die Beschäftigung in C-Kirchenmusikstellen
- für die Beschäftigung im Küsterdienst, wenn nach erfolgter Ausschreibung keine geeignete Bewerbung vorliegt, die den Voraussetzungen für die Kirchenmitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 2 der Mitarbeitsrichtlinie entspricht.

(3) Die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ist auch ohne die Voraussetzungen der Mitarbeitsrichtlinie und dieses Kirchengesetzes für die Dauer einer staatlich geregelten Ausbildung möglich.“

- Die bisherigen §§ 3 und 4 werden gestrichen.
- Der bisherige § 5 wird zu § 3.

**Artikel 2
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Siegel

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes der
Evangelischen Kirche im Rheinland zum
Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Vom 6. Februar 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 45), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2022 (KABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:
„(3) Leitungsorgane sind insbesondere verpflichtet, folgende Maßnahmen umzusetzen. Das erfolgt in der Regel im institutionellen Schutzkonzept:“
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „Potenzial- und“ eingefügt.
 - cc) Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:
„3. Beschluss eines einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex,“
 - dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Fortbildungsverpflichtungen aller“ durch die Wörter „Vorhalten von Fortbildungen für alle“ ersetzt.
 - ee) Nummer 5 erhält folgenden Wortlaut:
„5. Anbieten von Partizipations- und Präventionsangeboten sowie Erstellung sexualpädagogischer Konzepte für die Arbeit mit Minderjährigen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder Vormünder,“
 - ff) Nummer 6 wird gestrichen.
 - gg) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 6 und 7.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) Das Leitungsorgan fordert alle Mitarbeitenden zur Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung auf.
(5) Mitarbeitende sind verpflichtet, das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex anzuwenden sowie in regelmäßigen Abständen an einer Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilzunehmen.“
 - c) Der vorherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.
2. In § 11 wird in Buchstabe b) der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) angefügt:
„c) Art und Umfang der Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungen nach § 6 Absatz 5.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ausführung und Ergänzung des
Kirchengesetzes zur Regelung der
Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und
Pfarrer in der Evangelischen Kirche in
Deutschland (Ausführungsgesetz zum
PfDG.EKD – AG.PfDG.EKD)**

Vom 7. Februar 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfDG.EKD – AG.PfDG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S.132), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Januar 2024 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Probedienst kann bis auf ein Jahr verkürzt werden, wenn das Leitungsorgan der Körperschaft, bei der der Dienst nach § 11 PfDG.EKD ausgeübt wird, bereits nach Ablauf des ersten Jahres die Anstellungsfähigkeit befürwortet und einen Wahlabsichtsbeschluss fasst.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Gesetzesvertretende Verordnung
zu dem Vierten Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
für die Kirchliche Hochschule Wuppertal
vom 17. November 2005 in der Fassung
vom 1. Januar 2023
vom 2. April 2025
zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland
und der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 7. April 2025

Auf Grund von Artikel 55 in Verbindung mit Artikel 73 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung am 7. April 2025 nachstehende gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023 (KABl. 2022 S. 307) zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

§ 1

(1) Dem in Düsseldorf am 2. April 2025 und in Bielefeld am 2. April 2025 unterzeichneten Vierten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023 vom 2. April 2025 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(2) Der Vierte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023 vom 2. April 2025 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 8. April 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Vierter Kirchenvertrag zur
Änderung des Kirchenvertrages
für die Kirchliche Hochschule Wuppertal
vom 17. November 2005 in der Fassung vom
1. Januar 2023**

Vom 2. April 2025

Der Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023, zuletzt geändert am 28. April/6. Mai 2022 durch den Dritten Änderungsvertrag, wird auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. März 2025 und des Beschlusses der Kirchenleitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. März 2025 wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

1. In § 14 Absatz 2 „Finanzierung durch die Träger“ wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 werden die Träger in Ansehung des Side-Letters zum 2. Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 7./28. Oktober 2021 eine Vereinbarung über die Kostentragungspflichten treffen.“

2. § 18 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Beendigung des Betriebs der Kirchlichen
Hochschule Wuppertal**

Nach erklärter Kündigung der Evangelischen Kirche von Westfalen und Anschlussklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 17 Satz 6 und 7 zum 31. Dezember 2025 sind sich die Parteien einig, dass der Kirchenvertrag gleichwohl bis zum 31. März 2027 weiter gelten soll, soweit dieser Kirchenvertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Die Evangelische Kirche im Rheinland veranlasst die Beendigung des Betriebs der Kirchlichen Hochschule zu diesem Termin und leitet alle hierzu erforderlichen Schritte ein.

Hierzu wird durch die Evangelische Kirche im Rheinland eine Interim Managerin oder ein Interim Manager in der Hochschule eingesetzt.

Die Interim Managerin bzw. der Interim Manager übernimmt ab dem 1. Mai 2025 die Funktion, Aufgaben und Rechte der Kanzlerin bzw. des Kanzlers nach Maßgabe der Grundordnung und weiterer Regelungen.

Abweichend anderer Bestimmungen in der Grundordnung obliegt die Leitung der Hochschule ab dem 1. Mai 2025 gemeinsam der Rektorin bzw. dem Rektor und der Interim Managerin bzw. dem Interim Manager.

Sie bilden gemeinsam das Rektorat.

Wesentliche Fragen, die die Aufsicht und die Abwicklung betreffen, sollen in einem Bevollmächtigtenausschuss erörtert werden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen benennt eine Vertretung, die Evangelische Kirche im Rheinland benennt zwei Vertretungen zur Entsendung in den Bevollmächtigtenausschuss.

Die beiden Mitglieder des Rektorats nehmen beratend an den Sitzungen des Bevollmächtigtenausschusses teil.

Der Bevollmächtigtenausschuss ersetzt ab dem 1. Mai 2025 das Kuratorium und übernimmt dessen Aufgaben und Rechte nach Maßgabe dieses Kirchenvertrags, der Grundordnung und weiterer Regelungen.

Im Bevollmächtigtenausschuss kann ein Trägervertreter durch eine andere vom jeweiligen Träger zu benennende Person vertreten werden; im Übrigen finden auf den Bevollmächtigtenausschuss die für das Kuratorium geltenden Verfahrensregelungen entsprechende Anwendung.

Die Körperschaft öffentlichen Rechts wird mit Wirkung vom 1. April 2027 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolge der Körperschaft ab dem 1. April 2027 übernimmt die Evangelische Kirche im Rheinland.“

3. § 19 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Vierte Änderungsvertrag zum Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2023 tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Kirchenvertrag tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Mai 2025 in Kraft, wenn beide ihre Zustimmung durch Gesetz oder gesetzvertretende Verordnung bis dahin erklärt haben.

Düsseldorf, den 2. April 2025

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Thorsten Latzel

Bielefeld, den 2. April 2025

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Dr. Ralf-Henning Krause Dr. Arne Kupke

**Sechste Verordnung zur Änderung der
Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung
(WiVO)**

Vom 22. März 2025

Auf Grund von § 86 des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 26. April 2024 (KABl. S. 157), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Änderung der WiVO**

Die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2024 (KABl. 2025 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 88 wie folgt gefasst:

„§ 88 Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung“

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.
b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Innerkirchliche Darlehen (Darlehen zwischen zwei kirchlichen Körperschaften) sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Wird ein innerkirchliches Darlehen gewährt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Kreissynodalvorstand ist berechtigt im Rahmen seiner Zuständigkeit Darlehen aus dem inner-synodalen Finanzausgleich zu gewähren. Auf eine Verzinsung kann in diesem Fall verzichtet werden. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Kassengemeinschaft“ wird durch die Wörter „Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.
bb) Die Wörter „im engeren oder weiteren Sinne“ werden gestrichen.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird gestrichen.
bb) Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht für Darlehen aus dem innersynodalen Finanzausgleich.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Darlehen, die in einer Summe zurückzahlen sind, dürfen nicht aufgenommen werden, wenn sie einen Zeitraum von 10 Jahren überschreiten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Kassengemeinschaft“ durch jeweils durch die Wörter „Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.
bb) Die Wörter „im engeren oder weiteren Sinne“ werden gestrichen.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 werden die Wörter „und bedürfen keiner Genehmigung“ angefügt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „Kassengemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.

4. In § 61 Absatz 2 wird in Buchstabe b) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) der elektronische Rechnungsworkflow.“

5. In § 72 Nummer 3 wird das Wort „Kassengemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.

6. § 88 wird durch folgenden neuen § 88 ersetzt:

„§ 88

Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung

(1) Kirchliche Körperschaften können

- a) ihre Kassengeschäfte und ihren Zahlungsverkehr (Liquiditätsmanagement) oder
b) die Verwaltung der Finanzanlagen (Finanzanlagenmanagement) oder beides gemeinsam betreiben.

(2) Träger der Finanzmittelbewirtschaftung ist in der Regel der Kirchenkreis. Der Beitritt zu einem oder beiden Teilen

der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung bedarf eines Beschlusses des Leitungsorgans.

(3) Dem Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung sind die Finanzmittel rechtlich und wirtschaftlich übertragen. Er führt die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus.“

7. In § 91 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Führung der Bücher erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Die organisatorischen Voraussetzungen der Revisionssicherheit sind in der Geschäftsordnung für die Finanzbuchhaltung festzulegen. Die erstmalige Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss sind zusätzlich in Papierform vorzuhalten.“

8. § 95 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 3 „3. dem Anhang,“ wird zu Nummer 4 „4. dem Anhang,“.
- b) Die bisherige Nummer 4 „4. der Kapitalflussrechnung,“ wird zu Nummer 3 „3. der Kapitalflussrechnung,“.

9. In § 97 Absatz 7 wird in Satz 1 folgende Klammer angefügt: „(erstmalige Eröffnungsbilanz)“:

10. Anlage 4 zu § 105 Absatz 3 WiVO Bewertung wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 8.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beteiligung an Finanzanlagemanagement (§ 88 Abs. 1 b)“

bb) 8.2 wird wie folgt ersetzt:

„Tritt eine Körperschaft einem Finanzanlagemanagement im Sinne von § 88 Absatz 1 Buchstabe b) bei, so stellt dies ein innerkirchliches Darlehen dar und wird als Ausleihung an Finanzanlagemanagement“ bilanziert.“

b) Abschnitt 10.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt ersetzt:

„Forderungen aus Liquiditätsmanagement (§ 88 Abs. 1 a)“

bb) 10.2 wird wie folgt ersetzt:

„Tritt eine Körperschaft einem Liquiditätsmanagement im Sinne von § 88 Absatz 1 Buchstabe a) bei, so stellt dies ein kurzfristiges innerkirchliches Darlehen dar und wird als „Forderung aus Gemeinsamer Finanzmittelbewirtschaftung“ bilanziert.“

c) Abschnitt 13. wird wie folgt ersetzt:

„Die im Rahmen eines Liquiditätsmanagements gemäß § 88 Absatz 1 Buchstabe a) dem Träger einer Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung übertragenen Finanzmittel sind bei diesem als „Verbindlichkeiten aus Gemeinsamer Finanzmittelbewirtschaftung“ zu bilanzieren.

Das Konto 332 „Verbindlichkeiten/Forderungen aus Gemeinsamer Finanzmittelbewirtschaftung“ ist sowohl für die Buchung von Verbindlichkeiten als auch von Forderungen aus Gemeinsamer Finanzmittelbewirtschaftung zu nutzen. Es ist der Position der Passivseite (D 2.) bzw. der Position der Aktivseite (B II 2.) zugewiesen. Beim Träger der Gemeinsamen Finanz-

mittelbewirtschaftung ist in dessen Bilanz der Saldo aller Mitglieder der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung auszuweisen und im Anhang die Zusammensetzung getrennt nach Mitgliedern zu erläutern.

Die im Rahmen eines Finanzanlagemanagements nach § 88 Absatz 1 Buchstabe b) dem Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung übertragenen Finanzmittel sind bei diesem als „Verbindlichkeiten aus zentral verwalteten Finanzanlagen“ zu bilanzieren.“

11. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Begriffsbestimmung „Kassengemeinschaft“ wird nach der Begriffsbestimmung „Forderungen“ wie folgt ersetzt:

„Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung:

Die Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung ist der Zusammenschluss mehrerer kirchlicher Körperschaften bezogen auf die Durchführung des Kassen- und Bankverkehrs (Liquiditätsmanagement) und der gemeinsamen Anlage von Finanzanlagen (Finanzanlagemanagement).“

- b) Die Begriffsbestimmung „Wirtschaftliches Eigentum“ wird nach der Begriffsbestimmung „Vorschüsse“ wie folgt eingefügt:

„Wirtschaftliches Eigentum:

Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in einer Weise ausübt, dass dadurch ein Dritter, z.B. der Eigentümer nach bürgerlichem Recht, wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist. Wirtschaftliches Eigentum liegt in der Regel bei demjenigen, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.

Wirtschaftliches Eigentum ist in die Bilanz dessen aufzunehmen, dem es wirtschaftlich zuzurechnen ist.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Reihenfolge der Bestandteile des Jahresabschlusses in § 1 Nummer 8 bezieht sich auf die für das Jahr 2024 und fortfolgend zu erstellenden Jahresabschlüsse.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nummer 3 a) bis e), 8, 9 und 11 b) am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nummer 4 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Vierte Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Vom 22. März 2025

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 22. März 2025 auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2024 (KABl. 2025 S. 28), Folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 7. November 2023 (KABl. S. 252), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (KABl. 2025 S.30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 26 Zu § 85 WiVO Änderungen des Haushalts“ wird die Angabe „§ 26a zu § 86 WiVO Organisation“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 27 Zu § 87 WiVO Sicherheit“ wird die neue Angabe „§ 27a Zu § 88 WiVO Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung“ eingefügt.
 - c) Die bisherige Angabe „§ 27a Zu § 97 WiVO Bilanz“ wird zu Angabe „§ 27b Zu § 97 WiVO Bilanz“.
2. In § 5 werden die Wörter „Für Kassengemeinschaften“ durch die Wörter „Im Rahmen einer Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 und Absatz 7 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 6.
 - c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Bei einem in einer Summe zurückzuzahlenden Darlehen gemäß § 39 Absatz 2 WiVO ist die Liquidität zum Zeitpunkt der Fälligkeit sicher zu stellen.“
4. § 24 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Den Ausgangsrechnungen gemäß Absatz 8 sind gleichgestellt
 - a) Kollekteneinzahlungen, wenn die Zählung durch zwei Unterschriften bestätigt wurde,
 - b) selbst erstellte Umlageanforderungen.“
5. In § 26 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

zu § 86 WiVO Organisation

„Handvorschüsse gemäß § 86 Absatz 4 WiVO können als Überweisungen auf das Privatkonto der oder des Mitarbeitenden, über die Barkasse oder über eine Firmenkreditkarte erfolgen. Die Abrechnungsmodalitäten sind in der Geschäftsordnung für die Finanzbuchhaltung zu regeln.“

7. § 27 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. der Verweis auf die Geschäftsordnung zur Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung,“

- b) Nach Nummer 9 wird Nummer 10 wie folgt angefügt:
„10. die Darstellung der organisatorischen und technischen Arbeitsschritte zur Sicherstellung der Revisionsicherheit der Buchhaltung.“

8. Nach § 27 wird folgender neuer § 27a angefügt:

„§ 27a

zu § 88 WiVO Gemeinsame Finanzmittelbewirtschaftung

„(1) Finanzmittel im Sinne des § 88 WiVO sind die Bilanzpositionen der Aktiva:

- a) A III 1. Finanzanlagen,
- b) A III 4. Ausleihungen und sonstige Finanzanlagen ohne Genossenschaftsanteile (Konto 099100) und ohne Oikokreditanteile (Konto 099200),
- c) B II 2. bzw. D 2. nur das Konto 332000 und
- d) B III 2. ohne Barkassenbestand (ohne Konto 171000).

Das Finanzanlagemanagement gemäß § 88 Absatz 1 Buchstabe b) umfasst die unter a) und b) genannten Positionen. Das Liquiditätsmanagement gemäß § 88 Absatz 1 Buchstabe a) umfasst die unter c) und d) genannten Positionen.

(2) Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements sollen

- a) bis zu drei zentral geführte Bankkonten beim Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung sowie
- b) gegebenenfalls zusätzlich ein für die verwaltete Körperschaft vor Ort zugängliches Bankkonto (Vor-Ort-Konto) zum Zweck der Barkassenführung als auch der Kollekten- und Spendeneinzahlungen vorgehalten werden.

(3) Der Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung beschließt eine Geschäftsordnung, die mindestens die folgenden Sachverhalte regelt:

- a) Anlage- und Verteilungszielsetzung,
- b) Verzinsung der liquiden Mittel, insbesondere von Kassenkrediten (§ 39 Absatz 6 Satz 1 WiVO),
- c) Verzinsung der Finanzanlagen, insbesondere der Festlegung, welche Erträge und Aufwände Teil der Zinsverteilung sind,
- d) Festlegung, wie die Mitglieder an Veräußerungsgewinnen und -verlusten sowie Abschreibungen von Finanzanlagen beteiligt werden,
- e) im Falle eines Finanzanlagemanagements die Modalitäten des Finanzanlageausschusses,
- f) Kündigungsregelungen.

(4) Der Träger der Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung verwaltet alle eingerichteten Bankkonten und entscheidet über Eröffnung als auch Schließung von Bankkonten. Die Vertretung im Rechtsverkehr wird davon nicht berührt.“

9. Der bisherige § 27a wird neuer § 27b.

10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „17 Kassenbestand, Guthaben bei Kassengemeinschaften und Kreditinstituten“ wird ersetzt durch die Überschrift „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“.
- b) Die Bezeichnung des Kontos 322 „Verbindlichkeiten/Forderungen aus Kassengemeinschaften“ wird ersetzt

durch die Bezeichnung „Verbindlichkeiten aus nicht-öffentl. Förderungen“

- c) Die Bezeichnung des Kontos 332 „Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Verbindlichkeiten/Forderungen aus Gemeinsamer Finanzmittelbewirtschaftung“.

11. In Anlage 7 wird § 4 wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Maßnahmen der Bewirtschaftung für von der Gebäudebedarfsplanung ausgenommene Gebäude“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Gebäuden, die gemäß § 47 Absatz 5 WiVo von der Gebäudebedarfsplanung ausgenommen sind, können abweichend von § 3 die Regelungen der folgenden Absätze 2 und 3 angewandt werden. Die Anwendung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsorgans.“

12. Anlage 11 Anlagerichtlinie wird wie folgt geändert:

- a) II.2 Anlageklassen Buchstabe a. wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „40“ ersetzt.
bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Alternative Anlagen bis zu 5 Prozent
(z. B. Rohstoffe, Infrastruktur, regenerative Energie, Private Equity)“
- b) In II.2 Anlageklassen Buchstabe b. wird das Wort „Rohstoffe“ durch die Wörter „alternative Anlagen“ ersetzt.
- c) In II.3 Risikoklassen Buchstabe a. wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „40“ ersetzt.
- d) In II.4 Ausnahmen wird im Buchstaben c. der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Investitionen in andere Anlageklassen als unter II.2 erwähnt werden auf maximal 5 Prozent der Finanzanlagen beschränkt.“
- e) In II.5 Nachhaltigkeit Buchstabe c. werden die Wörter „in anderen Anlageklassen als unter II.2 erwähnt und“ gestrichen.
- f) III. Anlageausschüsse wird wie folgt ersetzt:

„III. Anlageausschüsse

- a. Körperschaften, die kirchliches Vermögen insbesondere als Träger einer Gemeinsamen Finanzmittelbewirtschaftung anlegen, haben Anlageausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern zu berufen. Ein Anlageausschuss auf kreiskirchlicher Ebene kann vom Kreissynodalvorstand oder von der Kreissynode berufen werden. Die Dauer der Berufung ist festzulegen.
- b. Bei der Besetzung des Anlageausschusses ist zu gewährleisten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder über wirtschaftliche Fachkenntnis verfügt. Der Anlageausschuss tagt mindestens einmal pro Haushaltsjahr.
- c. Der Anlageausschuss überprüft die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie und die Angemessenheit des Risikomanagements in der Vermögensverwal-

tung. Weitere Genehmigungstatbestände bleiben unberührt.

- d. Der Anlageausschuss berichtet dem jeweiligen Leitungsorgan mindestens jährlich über seine Arbeit.“
- g) In IV. Erläuterung Risikoklassen gemäß II.3 b) wird die Tabelle wie folgt geändert:
aa) In der Spalte „Beispielhaften Anlageformen“ der Risikoklasse 2 wird die Angabe „(Aktienanteil bis zu 35 Prozent)“ gestrichen.
bb) In der Spalte „Anteil am gesamten Geldvermögen“ der Risikoklasse 3 wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „40“ ersetzt.
cc) In der Spalte Anteil am gesamten Geldvermögen“ der Risikoklasse 3 wird im Hinweis die Ziffer „35“ durch die Ziffer „45“ ersetzt.
dd) In der Spalte „Beispielhafte Anlageformen“ der Risikoklasse 3 wird die Angabe „(Aktienanteil bis zu 35 Prozent)“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nummer 4, 5, 10 b), 11 und 12 am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Verordnung zur Vereinfachung der Aufstellung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2019–2023

Vom 22. März 2025

Auf Grund von § 86 des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 26. April 2024 (KABl. S. 157), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Vereinfachung der Aufstellung von Jahresabschlüssen

- (1) Abweichend von der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert am 29. November 2024 (KABl. 2025 S. 29), sind die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden für die Jahre 2019 bis 2023 in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 2 dieser Verordnung aufzustellen.
- (2) § 2 dieser Verordnung findet keine Anwendung auf die Jahresabschlüsse von Gemeindeverbänden, Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden.
- (3) Die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2024 sind gemäß den allgemeingültigen Regelungen der Wirtschafts-

und Verwaltungsverordnung aufzustellen. Werke mit abweichendem Haushaltsjahr wenden die allgemeingültigen Regelungen ab dem Haushaltsjahr an, das im Kalenderjahr 2024 beginnt.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

(1) Im vereinfachten Verfahren enthält der Jahresabschluss (§ 95 Absatz 1 WiVO) folgende Bestandteile:

1. Ergebnisrechnung,
2. Bilanz,
3. Anlagenspiegel,
4. Sonderpostenspiegel (investiv und weitere),
5. Rückstellungsspiegel,
6. Rücklagenspiegel,
7. Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel sowie die
8. Vollständigkeitserklärung.

(2) Die Frist für eine körperliche Inventur gemäß § 104 Absatz 2 WiVO wird ausgesetzt. Sie hat spätestens zum 31. Dezember 2027 für den Jahresabschluss 2027 zu erfolgen.

(3) Nach Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung gemäß § 101a WiVO kann der Jahresabschluss vor einem Feststellungsbeschluss gemäß § 102 Absatz 2 WiVO der Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 3

Ausnahmen vom vereinfachten Verfahren

(1) Vom vereinfachten Verfahren ausgenommen sind die erstmalige Eröffnungsbilanz gemäß § 97 Absatz 7 WiVO sowie der erste Jahresabschluss.

(2) Die Erstellung von Unterlagen zu sonstigen Nachweis-, Aufsichts- oder Prüfungszwecken bleibt durch das vereinfachte Verfahren unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 22. März 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Änderung der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen

Vom 6. Februar 2025

Die Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 89), geändert durch Beschluss der Landessynode vom 18. Januar 2024 (KABI. S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Vakanz, Amtsniederlegung“
 - b) die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Suche nach Kandidierenden“
 - c) die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 (aufgehoben)“
 - d) die Angabe „Fünfter Teil Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ wird gestrichen.
 - e) die Angabe zu § 37 wird gestrichen.
2. In § 2 wird das Wort „beträgt“ durch das Wort „soll“ ersetzt und hinter dem Wort „fünfundzwanzig“ das Wort „betragen“ eingefügt.
 3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Vakanz, Amtsniederlegung

(1) Sofern der Vorsitz eines Ständigen Synodalausschusses vakant oder die Handlungsfähigkeit eines Ständigen Synodalausschusses in anderer Weise gefährdet wird, trifft die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Synodalausschuss eine vorübergehende Regelung für den Vorsitz entsprechend der in Artikel 59 der Kirchenordnung geregelten Grundsätze für die Zeit bis zur nächsten Tagung der Landessynode.

(2) Die Mitgliedschaft im Ständigen Synodalausschuss kann vor Ablauf der Amtszeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitz des Ständigen Synodalausschusses niedergelegt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätze 1 bis 3.
 - c) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Referentinnen und Referenten, Sachverständige und“ gestrichen.
 - d) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Referentinnen und Referenten, Sachverständigen oder“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Stabstelle Vielfalt und Gender kann an den Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse beratend teilnehmen; dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuss.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Ständigen Synodalausschüsse können die Mitglieder des entsprechenden Tagungsausschusses zur Teilnahme an deren Beratung einladen.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Vorsitz lädt mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zu der Sitzung ein. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf die elektronische Abrufbarkeit. Im Falle

- der Festlegung der Sitzungstermine im Rahmen einer Jahresplanung gilt die Einladungsfrist als eingehalten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Ständige Synodalausschuss ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
- „(2) Die Ständigen Synodalausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absätze 2 und 4 erfüllt sind. § 12 Absatz 3 bleibt unberührt.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätze 3 und 4.
- c) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Ausschüsse“ durch die Wörter „Ständige Synodalausschüsse“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Zu Mitgliedern der Fachgruppen können außer Mitgliedern der Landessynode zum Presbyteramt befähigte sachkundige Kirchengemeindemitglieder, Pfarrpersonen, Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt sowie Personen, die für den Pfarrdienst ausgebildet werden, gewählt bzw. berufen werden. In begründeten Einzelfällen können auch andere Personen gewählt oder berufen werden.“
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „oder ihre Berufung“ eingefügt und folgende Sätze angefügt:
- „Die Wahl oder Berufung ist bis zum Ende der Amtszeit möglich, in dem die zu wählende oder zu berufende Person das 75. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch für Pfarrpersonen im Ruhestand.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) § 3 gilt entsprechend.“
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:
- „Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses sollen der Landessynode angehören.“
- b) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „Braunfels, Wetzlar und“ durch die Wörter „an Lahn und Dill sowie“ ersetzt.
11. In § 25 Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Wörter „Artikel 59 Absatz 5 der Kirchenordnung oder § 3 Absatz 2“ ersetzt.
12. In § 27, der Überschrift zu § 29 sowie § 29 Absatz 3 werden die Wörter „Kandidatinnen- und Kandidatensuche“ durch die Wörter „Suche nach Kandidierenden“ ersetzt.
13. In § 28 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
14. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „Kandidatinnen und Kandidaten“ durch das Wort „Kandidierenden“ ersetzt.
15. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 sowie alle anderen Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Wörter „Alle Bewerbenden“ ersetzt.
16. In § 31 Absätze 1 und 2 sowie § 33 Absätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
17. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „Verhältnis von Frauen und Männern“ durch das Wort „Geschlechterverhältnis“ ersetzt.
18. § 34 wird aufgehoben.
19. Der Fünfte Teil Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Bonn, den 6. Februar 2025

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)

Vom 18. März 2025

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG) vom 13. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Runderlass vom 16. Mai 2022 (MBI. NRW 2022 S. 410a), finden in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- Ziffer 2.2.2:

„2.2.2 Dienstort ist das Gebiet der Kirchengemeinde oder der Kommunalgemeinde, wenn dieses Gebiet größer ist als das der Kirchengemeinde, oder, wenn der Aufgabenbereich über dieses Gebiet hinausgeht, ein vom Leitungsorgan festzulegendes Gebiet.“
- Zu Ziffer 2.4.1 Das Leitungsorgan kann für regelmäßige, häufig wiederkehrende Dienstreisen durch Beschluss eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilen. Hierbei sind der Bereich und der jährliche Höchstbetrag für die Reisekostenvergütung festzulegen. Über solche Dienstreisen ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die generelle Dienstreisegenehmigung kann widerrufen werden.
- Ziffern 2.4.5 und 3.1.1 finden keine Anwendung.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft

Düsseldorf, den 18. März 2025

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Dr. Weusmann

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1833171

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 19. März 2025

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6 Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte KF)

Vom 19. März 2025

§ 1

Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 14. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz. 4 wird nach Satz 9 folgender Satz 10 angefügt:
„Bei Teilzeitkräften verringert sich der Schwellenwert, ab dem weitere Bereitschaftsdienste die Erhöhung der Bewertung nach Satz 9 auslösen, entsprechend ihrer Teilzeitquote nach Absatz 11 Satz 1.“
 - b) Der bisherige Satz 10 wird zu Satz 11.
2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Das individuelle Stundenentgelt erhöht sich an Werktagen in der Zeit von 19 bis 6 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen in der Zeit von 13 bis 6 Uhr um fünf v. H.“
3. In § 18 wird die Angabe „26,79“ durch die Angabe „27,86“ ersetzt.
4. Die Anlagen A 1 und A 2 werden aufgehoben.
5. Anlage A 3 wird zu Anlage A und wie folgt gefasst:

„Anlage A

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden – gültig ab 1. Januar 2025 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä1	5.710 im 1. Jahr	6.020 im 2. Jahr	6.240 im 3. Jahr	6.620 im 4. Jahr	7.075 im 5. Jahr	7.255 ab dem 6. Jahr
Ä2	7.455 ab dem 1. Jahr	8.050 ab dem 4. Jahr	8.600 ab dem 7. Jahr	8.905 ab dem 9. Jahr	9.210 ab dem 11. Jahr	9.405 ab dem 13. Jahr
Ä3	9.295 ab dem 1. Jahr	9.835 ab dem 4. Jahr	10.605 ab dem 7. Jahr	10.800 ab dem 10. Jahr		
Ä4	10.935 ab dem 1. Jahr	11.710 ab dem 4. Jahr	12.315 ab dem 7. Jahr	12.505 ab dem 10. Jahr		

Die Entgelttabelle Anlage A zum TV-Ärzte KF gilt mindestens bis zum 31. Januar 2026.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

1. § 1 Ziffer 1 tritt am 1. April 2025 in Kraft,
2. § 1 Ziffer 2 tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft,
3. § 1 Ziffern 3 bis 5 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dortmund, den 19. März 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 28 Absatz 4 BAT-KF

Vom 19. März 2025

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 11. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Für ehrenamtliche Tätigkeiten in den satzungsgemäß vorgesehenen Gremien kann den Vertretern und Vertreterinnen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter und der Gewerkschaften, die an der Arbeitsrechtssetzung im Rahmen der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirken, einschließlich deren Untergliederungen, Arbeitsbefreiung bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 12 erteilt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.“

Satz 1 findet für Mitglieder der Verbände kirchlicher Mitarbeitenden für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen/Mitgliederversammlungen dieser Verbände und deren Untergliederungen mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Arbeitsbefreiung bis zu zwei Arbeitstagen im Kalenderjahr erteilt werden kann.

Die Arbeitsbefreiung aus Satz 1 und Satz 2 darf in der Regel acht Arbeitstage nicht überschreiten.“

2. Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. März 2025 in Kraft.

Dortmund, den 19. März 2025

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen, der Ev. Kirchengemeinde Burscheid, der Ev. Kirchengemeinde Leichlingen und der Ev. Kirchengemeinde Witzhelden

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Bergisch Neukirchen, die Ev. Kirchengemeinde Burscheid, die Ev. Kirchengemeinde Leichlingen und die Ev. Kirchengemeinde Witzhelden im Kirchenkreis Leverkusen werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Düsseldorf, 18. März 2025

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen

Vom 10. Dezember 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Engelskirchen-Werthsiefen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.“

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre) | 560,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Nutzungszeit 30 Jahre) | 920,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.900,00 Euro |
| b) Urnenstelengrab auf Gemeinschaftsfeld für eine Urne (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.335,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.410,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.050,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 47,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 35,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Urnenstelengrab bis zwei Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.925,00 Euro |
| b) Urnenstelengrab bis vier Urnen (Nutzungszeit 25 Jahre) | 3.950,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Grab bis zwei Urnen je Grab und Jahr | 117,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Grab bis vier Urnen je Grab und Jahr | 158,00 Euro |

(5) Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsanlage

- | | |
|--|-------------|
| a) Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung im Reihengemeinschaftsgrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 600,00 Euro |
| b) Nutzungsgebühr pro Urnenbeisetzung im Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 600,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr | 24,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 310,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 310,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 675,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 300,00 Euro |

§ 7

Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.350,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.690,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 730,00 Euro |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 675,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.350,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 370,00 Euro |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 675,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.350,00 Euro |

c) Urnenbeisetzungen je Grab 370,00 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 5,50 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 44,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 44,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes | 44,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 44,00 Euro |
| (6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 44,00 Euro |
| (7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 44,00 Euro |
| (8) Auffüllen Rasengrabfeld nach Absenkung | 102,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 10. Dezember 2024.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 10. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Januar 1996, zuletzt geändert am 2. August 2010 außer Kraft.

Engelskirchen, den 10. Dezember 2024

Evangelische Kirchengemeinde
Engelskirchen
Friedhofsträgerin

Siegel Vogelbusch Meinel

Genehmigt
Düsseldorf, 10. Februar 2025
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen wurde am 18. Februar 2025 von der Bezirksregierung Köln staatlich genehmigt.

**Spruchkammer
nach der Lehrbeanstandungsordnung
(Wahlperiode 2025 bis 2028)**

Nr. 1832659
Az. 11-44-1 Düsseldorf, 11. März 2025

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Februar 2025 nach § 13 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des rheinischen Ausführungsgesetzes – AG LBO) die Spruchkammer gewählt. Nach § 4 AG LBO sind die Mitglieder der Spruchkammer im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben:

Mitglied: Pfarrer Martin Hassler, uniert, **(Vorsitz)**,
Stellv.: Pfarrer Markus Herzberg, lutherisch.

Mitglied: Pfarrer Martin Engels, reformiert, **(stellv. Vorsitz)**,
Stellv.: Pfarrer Mirko Kristian Lipski-Reinhardt, lutherisch.

Mitglied: Pfarrer Siegfried Eckert, lutherisch,
Stellv.: Pfarrer Knut Dahl-Ruddies, reformiert.

Mitglied: Pfarrer Klaus Völkl, uniert,
Stellv.: Pfarrer Stephan Dedring, lutherisch.

Mitglied: Juristin Julia Rasemann,
Stellv.: Jurist Tobias Goldkamp.

Mitglied: Jurist Prof. Dr. Udo Bühler,
Stellv.: Richter am AG Dr. Peter Lässig

Mitglied: Prof. Dr. Markus Mühling, lutherisch,
1. Stellv.: Prof. Dr. Wolfram Kinzig, uniert,
2. Stellv.: Pfarrer PD Dr. Matthias Freudenberg, reformiert.

Das Landeskirchenamt

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2023/2024**

1832227
Az. 15-22-1 Düsseldorf, 4. März 2025

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 17. Februar 2025 – VV 2810-1/2025-3216– IV A 2 vom 31. Januar 2025 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Absatz 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	13,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	18,50

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Dein Reich ist ein ewiges Reich,
und deine Herrschaft währet für und für.*

Psalm 145,13

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Ulrich Bendokat am 4. Februar 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Dinslaken, geboren am 13. Dezember 1941 in Lünen, ordiniert am 19. Dezember 1971 in Bochum.

Pfarrer i.R. Karl Heinz Burbulla am 7. Februar 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Emmauskirchengemeinde [Willich], geboren am 27. August 1936 in Oberhausen, ordiniert am 17. Juli 1966 in der Studentengemeinde Köln.

Klaus Erhard Gillert am 22. Februar 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Freisenbruch, geboren am 3. Juni 1931 in Berlin, ordiniert am 26. Mai 1963 in Königsstele.

Pfarrer i.R. Manfred Hautt am 12. Februar 2025, zuletzt Pfarrer in der Reformationskirchengemeinde Neuss, geboren am 13. Februar 1937 in Düsseldorf, ordiniert am 2. September 1973 in Moers-Schwafheim.

Pfarrer i.R. Wilfried Regenstein am 15. Februar 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bad Münster am Stein, geboren am 12. November 1949 in Oberelben, ordiniert am 28. Mai 1978 in Wetzlar.

Pfarrer i.R. Volker Schmitt am 17. Februar 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Nauborn, geboren am 3. März 1936 in Wuppertal, ordiniert am 3. Februar 1963 in Nauborn.

Pfarrerin i.R. Ingrid Seyfarth am 31. Dezember 2024, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheimerort, geboren am 23. Februar 1938 in Brandenburg, ordiniert am 16. September 1979 in Duisburg-Wanheimerort.

Pfarrer i.R. Günter vom Hau am 22. Januar 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch, geboren am 25. November 1940 in Haan, ordiniert am 11. November 1973 in Bad Godesberg.

Pfarrer i.R. Werner Zupp am 17. Januar 2025, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Neuwied, geboren am 1. November 1956 in Trier, ordiniert am 15. Juni 1986 in Unterbarmen-Süd.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. März 2025 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Wir sind die Evangelische Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar und suchen eine/n Gemeindepfarrer/in (100 Prozent) oder ein Pfarrehepaar.

Kolosser 3,16-17: *Lasst die Botschaft von Christus ihren ganzen Reichtum bei euch entfalten. Unterweist und ermahnt euch gegenseitig mit aller Weisheit und dankt Gott von ganzem Herzen mit Psalmen, Lobgesängen und Liedern, die euch Gottes Geist schenkt. Ihr habt doch Gottes Gnade erfahren! All euer Tun – euer Reden wie euer Handeln – soll zeigen, dass Jesus euer Herr ist. Weil ihr mit ihm verbunden seid, könnt ihr Gott, dem Vater, für alles danken.*

Wer sind wir?

Unsere Gemeinde (mit ca. 3000 Gemeindemitgliedern) ist lutherisch-uniert und Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland. Wir stehen zur Heiligen Schrift, zum Apostolischen Glaubensbekenntnis und zur Theologie der Reformation. Unser großes Ziel ist es, für die Menschen eine Heimat in Christus zu schaffen und seine Frohe Botschaft zu verbreiten. Wir wollen die Menschen für IHN begeistern und zu IHM einladen, und zeigen, dass der Glaube auch heute noch seinen Platz im Alltag der Menschen hat.

Wir bieten verschiedene Gottesdienstformen für alle Zielgruppen:

- Liturgisch, thematisch, familienorientiert, mal abends und nicht selten mit gemeinschaftlichem Essen,
- oft begleitet von engagierten Teams, die immer neue Ideen einbringen und mitwirken.

Wir haben ein breites und gut besuchtes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene; damit verbunden eine erfolgversprechende Elternarbeit.

Es gibt Angebote für alle Altersgruppen, darunter Bibel-, Frauen- und Männerkreise, zwei Kirchenchöre und eine Band, sowie ein großes Angebot für Senioren, u.a. in Kooperation mit der Stadt Gummersbach und dem örtlichen Seniorenheim.

1.Korinther 12,12: *So wie unser Leib aus vielen Gliedern besteht und diese Glieder einen Leib bilden, so ist es auch bei Christus: Sein Leib, die Gemeinde, besteht aus vielen Gliedern und ist doch ein einziger Leib.*

Was haben wir zu bieten?

Eine lebendige Gemeinde, die gerne unsere Gottesdienste und Kreise besucht. Viele davon werden durch unsere Ehrenamtlichen geleitet. Unterstützt werden sie dabei durch unser Hauptamtlichen-Team, bestehend aus einem Gemeindepädagogen, einer Seniorenbeauftragten, einem Kirchenmusiker, einer Gemeindegeschäftsführerin und unseren Küsterinnen.

Unsere beiden Prädikanten halten gerne regelmäßig Gottesdienste, womit sie dem Pfarrer mindestens einen freien Sonntag im Monat ermöglichen.

Wir sind finanziell und baulich gut aufgestellt, durch unsere Kirchen, ein großes Gemeindehaus in Dieringhausen sowie weitere Gemeinderäumlichkeiten. An die Gemeinde angeschlossen sind noch ein Kindergarten und ein Familienzentrum des Kirchenkreises.

Ein engagiertes Presbyterium, das für kreative Veränderungen, neue Impulse und Strukturen offensteht.

Wir stellen ein Pfarrhaus zur Verfügung, können aber auch gerne über andere Unterbringungsmöglichkeiten nachdenken.

Im beschaulich gelegenen oberbergischen Land verortet, verfügen wir durch die Autobahnanbindung zur A4 (ca. 40 Minuten bis Köln) und A45 eine optimale Infrastruktur mit Bahnhof, Krankenhaus, Kindergärten und Schulen.

Kolosser 1,18: Er ist das Haupt der Gemeinde, die sein Leib ist. Er ist der Ursprung allen Lebens und zugleich der Erste, der vom Tod zu einem unvergänglichen Leben auferstand. So sollte er in jeder Hinsicht an erster Stelle stehen.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- eine zum Glauben einladende Verkündigung: biblisch, klar, verständlich und lebensnah,
- dass Sie gabenorientiert durch neue Impulse und eigene Akzente zur Gemeindeentwicklung beitragen,
- die theologische Bereicherung der Gemeinde,
- dass Sie wertschätzend und auf Augenhöhe unser Team von haupt- und ehrenamtlichen Helfern anleiten,
- die seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer die Wahlfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt. Melden Sie sich gerne bei uns für weitere Auskünfte: Lars Bednarek (Vorsitzender des Presbyteriums), E-Mail: Lars.Bednarek@ekir.de, Tel. 0177 2068572 und Matthias Hoffmann (Kirchmeister), E-Mail: Matthias.Hoffmann@ekir.de, Tel. 0160 91050960.

Sie können sich vorher auch auf unserer Website umschaun (<https://www.ev-kirche-dieringhausen.com>) und finden dort u.a. unseren Gemeindebrief „Protestant“.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über den Superintendenten des Kreiskirchenamtes An der Agger, Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, oder per E-Mail an superintendentur.anderagger@ekir.de, an das Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar, richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Das Presbyterium der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Duisburg-Süd möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent besetzen.

In der Gemeinde nutzen wir den kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus.

Wir würden uns über eine Pfarrperson freuen, die mit uns gemeinsam einen lebendigen Glauben lebt, der theologisch reflektiert ist, unsere Gemeinde in ihrer Vielfalt begleitet und neue Impulse setzt.

Unsere Versöhnungsgemeinde ist nach der Fusion zum 1. Januar 2024 die zahlen- und flächenmäßig größte Gemeinde im Kirchenkreis Duisburg (8200 Gemeindemitglieder). Durch den Zusammenschluss sind wir gemeinsam stärker geworden und konnten unser dreiköpfiges Pfarrteam um eine Jugendpastorin erweitern. Unser Haushalt ist ausgeglichen. Mit drei Standorten sind wir in den Stadtteilen präsent und werden in Großenbaum zusätzlich ein neues Quartierszentrum errichten. Die Gemeindezentren in Huckingen und

Ungelsheim sind in den letzten Jahren modern gestaltet, sowie großzügig aus- und umgebaut worden. Sie sind klimaneutral und bieten ausreichend Platz und Möglichkeiten zu vielfältigem gemeindlichen Leben.

Das Presbyterium hat beschlossen, den drei Standorten neben der pastoralen Grundversorgung auch inhaltliche Schwerpunkte zu geben. Der Standort Ungelsheim des 2. Pfarrbezirks zeichnet sich durch vielfältige kulturelle Angebote aus (Lesungen, Kino unterm Kirchturm, Ausstellungen...), die weiter profiliert werden sollen. Dazu erhoffen wir uns von der neuen Pfarrperson Impulse und Zusammenwirken mit allen gemeindlich Engagierten.

Das Gemeindegebiet umfasst die Stadtteile des Duisburger Südens mit einem breiten sozialen Spektrum. Unsere Gemeinde zeichnet sich durch eine besondere Lage aus. Industrielle Strukturen, Landwirtschaft und Naherholungsgebiet liegen eng beieinander. Zum Bezirk der 1. Pfarrstelle gehören die Stadtteile Ungelsheim, Mündelheim, Serm und Hüttenheim mit rund 2500 Gemeindemitgliedern.

Zur Gemeinde gehören vier evangelische Kindertageseinrichtungen, die eine Arbeit leisten, die in der Region hoch angesehen ist.

Der Duisburger Süden ist ein bevorzugtes Wohn- und Zuzugsgebiet für junge Familien. Kooperationen mit den Grundschulen sowie die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Schwestergemeinde gehören zu den selbstverständlichen Tätigkeitsfeldern der Gemeinde wie auch die Teilnahme am christlich-muslimischen Dialog.

Zu den Aufgaben der neuen Pfarrperson gehören neben der o.g. Schwerpunktsetzung des Standortes Ungelsheim Gottesdienste in der Gesamtgemeinde, Seelsorge und Begleitung im Pfarrbezirk und die Konfirmandenarbeit sowie weitere Aufgaben, die im Rahmen einer funktionalen Arbeitsteilung mit den beiden anderen Pfarrstelleninhabern und der Jugendpastorin vereinbart werden.

Mitgetragen wird die Gemeindegemeinschaft durch zahlreiche engagierte Ehrenamtliche, die auch eigenverantwortlich und leitend mitarbeiten. Aktive Begleitung und Gewinnung von Ehrenamtlichen gehören zu den besonders wichtigen Aufgaben; in diesem Bereich sind nachhaltige Förderung und weitergehende Vernetzung erwünscht.

Zur Entlastung von Verwaltungstätigkeiten und als Anlaufstelle für Gemeindemitglieder ist ein Gemeindebüro vorhanden.

Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung sind wir selbstverständlich behilflich.

Wenn Sie Teil unserer Gemeinde werden möchten und mit uns zusammen neue Wege gestalten wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Entlastung und Unterstützung und freie Wochenenden sind in unserem Team selbstverständlich.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach Paragraph 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg, Pfarrer Dr. Christoph Urban, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Bodo Kaiser, Wartburgstraße 15, 47259 Duisburg, Tel. 0203 60847747.

Nähere Auskünfte erhalten Sie auch von der stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Frau Anette Gebauer-Berlinghof, Tel. 0162 4994590.

Weitere Informationen sind über die Homepage der Gemeinde www.evgds.de erhältlich.

Gemeinsam weiter auf dem Weg in die Zukunft

Der Kirchenkreis Lennep sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Superintendentin/einen hauptamtlichen Superintendenten (m/w/d) für 8 Jahre.

Als Erprobungsraum sind wir in den nächsten Jahren weiterhin unterwegs, um den stetigen Wandel der evangelischen Kirche im Bergischen Land zu gestalten und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.

Dazu braucht es in unserem kreativen und zukunftsorientierten Kirchenkreis als Superintendent/als Superintendentin eine Pfarrpersönlichkeit, die neben theologischer und geistlicher Kompetenz Freude am Gestalten, am verantwortungsbewussten Leiten und strategischem Handeln hat.

Sie hören hin, Sie greifen auf und Sie entwickeln zügig. Sie zeigen Wege auf und begleiten Menschen und Gemeinden zielgerichtet. Sie sprechen mit und leiten an, Sie nehmen empathisch wahr und denken weiter.

Sie sind dialogfähig und arbeiten vertrauensvoll mit allen Akteuren des Kirchenkreises zusammen. Sie erkennen Konflikte und weichen ihnen nicht aus, Personal- und Finanzfragen lösen Sie versiert und souverän.

Sie sind offen für den ökumenischen und interreligiösen Austausch in der Region, Klimagerechtigkeit ist Ihnen ein wichtiges Anliegen.

Seit mehr als zweihundert Jahren ist der Kirchenkreis Lennep evangelische Kirche im Bergischen Land. Er hat derzeit rund 52.700 Gemeindemitglieder mit 27 Gemeindepfarrstellen und 12 Funktionspfarrstellen. Die im Prozess der Regionalisierung gebildeten 4 Regionen entsprechen den teils ländlich, teils städtisch geprägten Strukturen des Bergischen Landes.

Fusionen von Kirchengemeinden innerhalb der Regionen stehen in der nächsten Zeit bevor. Die Verwaltung der Gemeinden erfolgt seit diesem Jahr durch den Verwaltungsverband der Kirchenkreise Lennep und Leverkusen.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland hat.

Wir erwarten, dass die Superintendentin/der Superintendent innerhalb des Kirchenkreises wohnt. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir behilflich.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Frau Elvira Persian, Tel. 0151 46429311, elvira.persian@ekir.de, bzw. die derzeitige Stelleninhaberin, Superintendentin Antje Menn, Tel. 02191 9681-111, antje.menn.1@ekir.de, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.kirchenkreis-lennep.de.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bis zum 6. Mai 2025 an den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1A, 42897 Remscheid, gerne auch per E-Mail an: superintendentur.lennep@ekir.de.

Die 6 Gemeinden der Region 4 des Kirchenkreises Moers sind auf dem Weg der intensiveren Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg hin zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen und gemeinsamen Aufgabenbewältigung. Von den Pfarrstelleninhaber*innen wird erwartet, dass sie neben der Erfüllung der lokalen Aufgaben in der Kirchengemeinde für neue zukunftsweisende Wege, Strukturen und Tätigkeitsfelder auch jenseits der parochialen Strukturen offen sind und die Gemeinschaft der Einzelgemeinden mit neuen Ideen fördern.

Herzlich willkommen in unserem Team

Im Bereich der Kirchengemeinde Scherpenberg ist die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent neu zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers-Scherpenberg liegt an der Grenze zwischen Niederrhein und Ruhrgebiet. Obwohl bei uns die Städte Moers und Duisburg nahtlos ineinander übergehen, haben sich in der Gemeinde Reste eines dörflichen Zusammenlebens erhalten. Der Zusammenhalt ist groß. Die Kirche steht „mitten im Dorf“. Das unmittelbar angeschlossene Gemeindezentrum spielt als Begegnungszentrum für die Menschen aller Generationen vor Ort eine herausragende Rolle. Es wird von den Mitarbeitenden im Jugend- und Seniorenbereich mit Leben gefüllt.

Bei uns finden Sie

- ein großzügiges und modernes Gemeindezentrum, das für uns Ort der Begegnung ist,
- ein junges und selbstständig arbeitendes Presbyterium. Wir sind flexibel und offen für Neues,
- ein umsichtig arbeitendes Gemeindebüro, welches der Gemeinde auch als erste Anlaufstelle dient,
- unmittelbare Nähe zum Großraum Duisburg, Düsseldorf, Essen – und natürlich zur beschaulichen Moerser Altstadt – mit vielen kulturellen Möglichkeiten,
- ebenso nah liegt der landschaftlich reizvolle linke Niederrhein mit zahlreichen Sport- und Naherholungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns eine*n Pfarrer*in (m/w/d), welche*r

- den Menschen vor Ort auf Augenhöhe begegnet,
- den selbstständig arbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen mit Wertschätzung begegnet und sie, wo erforderlich, geistlich begleitet,
- uns dabei unterstützt, dass sich jüngere Familien in unserem Gemeindezentrum und in unserer Kirche zu Hause fühlen,
- uns hilft, die älteren Gemeindemitglieder mit auf den Weg in eine „jüngere“ Zukunft zu nehmen,
- sich mit regelmäßigen geistlichen Impulsen in die Gruppen einbringt, die im Gemeindezentrum verkehren,
- die Kooperation mit den Kolleg*innen der Region und der katholischen Nachbargemeinde sucht und Synergieeffekte für die eigene/gemeinsame Arbeit nutzt.

Die hier ausgeschriebene Stelle ist im Rahmen des kreiskirchlichen Pfarrstellenplans gesichert. Die Gemeinde hat eine Phase des strukturierten Übergangs hinter sich, in der die pastorale Arbeit auf den hier ausgeschriebenen Umfang reduziert wurde.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Auf Wunsch unterstützt Sie die Gemeinde sehr gerne dabei, eine Dienstwohnung zu finden.

Kontakt:

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Moers-Scherpenberg, Homberger Straße 350, 47443 Moers

Besuchen Sie unsere Homepage www.ev-kirche-scherpenberg.de oder vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Gesprächstermin (Heidi Samwer, Vorsitzende des Presbyteriums, 0151 61024718).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Der Umwelt zuliebe bitten wir darum, Fragen und Bewerbungen an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, E-Mail: superintendentur.moers@ekir.de.

Der Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht eine/n hauptamtliche/n Superintendenten/in. Die derzeitige Stelleninhaberin tritt zur Wiederwahl an.

Über den Kirchenkreis

Der Kirchenkreis An Nahe und Glan liegt in einer ländlichen Region in Rheinland-Pfalz im Südosten der Ev. Kirche im Rheinland mit guter Anbindung an das Rhein-Main-Gebiet. Die Superintendentur hat ihren Sitz in Bad Kreuznach und umfasst 20 Kirchengemeinden mit insgesamt 47.560 Gemeindegliedern. Aktuell hat der Kirchenkreis 26 Gemeindepfarrstellen und 10 kreiskirchliche Pfarrstellen. Der Pfarrstellenrahmenplan 2030 sieht 16 Gemeindepfarrstellen vor.

Die Gemeinden haben sich in 5 Nachbarschaften zusammengeschlossen und befinden sich in verschiedenen Veränderungsprozessen und unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit. Sie arbeiten zusammen mit den kreiskirchlichen Arbeitsbereichen u.a. an folgenden Prozessen: der Fortentwicklung der Kirchenkreiskonzeption, des Gebäudemangements und der Klimaneutralität, Unterstützung der Kooperationsprozesse zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

Unterstützende Einrichtungen

Folgende kreiskirchliche Einrichtungen stehen zur Unterstützung der Gemeinden zur Verfügung:

- Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises An Nahe und Glan,
- Interkulturelle Gemeinde im Kirchenkreis An Nahe und Glan,
- Jugendreferat des Kirchenkreises,
- Öffentlichkeitsreferat,
- Gemeinsame Diakonische Werke Rheinland-Süd gGmbH – Integrierte Beratungsstelle, Bad Kreuznach,
- Gemeinsames Schulreferat der Kirchenkreise An Nahe und Glan, Obere Nahe, Simmern-Trarbach und Trier,
- TelefonSeelsorge Nahe-Hunsrück.

Ihr Profil

Sie sind eine inspirierende, theologische Persönlichkeit, die mit Leidenschaft und Engagement die Leitung des Kirchenkreises übernimmt. Sie sind ein/e Pfarrer/in, der/die

- Leitungsverantwortung mit Freude wahrnimmt: Sie leiten den Kirchenkreis und beaufsichtigen die Gemeinden

innerhalb des Kirchenkreises. Sie unterstützen die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Gemeinden in seelsorgerlichen, organisatorischen und administrativen Belangen.

Sie haben ein offenes Ohr für die Anliegen der Gemeinden und fördern deren Entwicklung durch gezielte Unterstützung und Fürsorge,

- zukunftsorientiert denkt: Sie sind bereit, innovative Ansätze zu verfolgen, um den Kirchenkreis zukunftsfähig zu gestalten und neue Wege der Zusammenarbeit zu erkunden,
- Visionen über die Grenzen des Kirchenkreises hinaus entwickelt: Sie formulieren eine klare Vision für die Zukunft der Kirche und vertreten den Kirchenkreis sowohl in der Landeskirche als auch in der Öffentlichkeit,
- Projekte und Initiativen fördert: Sie engagieren sich aktiv in der Förderung kirchlicher Projekte, um das Gemeindeleben zu stärken und den Auftrag der Kirche voranzutreiben,
- öffentlichkeitswirksam agiert: Sie nutzen zeitgemäße Medien und Kanäle, um die Kirche in der Gesellschaft zu repräsentieren und die Sichtbarkeit des Kirchenkreises zu erhöhen,
- Kooperationen pflegt: Sie arbeiten eng mit der Stiftung kreuznacher diakonie zusammen. Sie pflegen die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort. Sie fördern die seit 1991 bestehende Partnerschaftsarbeit mit der Synodalregion Rubengera in Ruanda.

Arbeitsumfeld

Der Dienstsitz ist in Bad Kreuznach. Die Stadt Bad Kreuznach erfüllt die Aufgaben eines Mittelzentrum für die Region. Die ländliche Umgebung bietet eine hohe Lebensqualität und zahlreiche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Es wird ein Wohnsitz innerhalb des Kirchenkreises erwartet. Der Kirchenkreis unterstützt gerne bei der Wohnungssuche. Auf Grund der ländlichen Struktur ist ein Führerschein erforderlich.

Kontakt und Bewerbung

Bei Rückfragen steht Ihnen Synodalassessorin Ulrike Scholtheis-Wenzel zur Verfügung, Telefon 06751 2454, mail: ulrike.scholtheis-wenzel@ekir.de.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Wahl erfolgt auf der Tagung der Kreissynode am 15. November 2025.

Die Pfarrstelle kann nur besetzt werden, wenn die Wahlfähigkeit gemäß § 2 Pfarrstellengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland gegeben ist. Die Kreissynode besetzt die Pfarrstelle durch Wahl für die Dauer von acht Jahren, mit der Möglichkeit zur Wiederwahl.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen in einer zusammengefassten PDF an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten an ulrike.scholtheis-wenzel@ekir.de. Weitere Informationen über den Kirchenkreis finden Sie unter www.nahe-glan.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Heißen mit rund 5150 Gemeindemitgliedern in Mülheim an der Ruhr möchte eine ihrer Pfarrstellen im Umfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu besetzen.

Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchen mit angeschlossenen Gemeindezentren. Religionspädagogisch werden zwei Kindertageseinrichtungen begleitet. Der Bekenntnisstand ist uniert.

Die Gnadenkirche liegt zentral am Marktplatz des Stadtteils Heißen, die Erlöserkirche am Sunderplatz in der Siedlung „Heimaterde“. Der Stadtteil Heißen liegt im Herzen des Ruhrgebiets an der Grenze zu Essen. Die Infrastruktur (Schulen, Verkehr, Naherholung, Kultur, Einkaufsmöglichkeiten) ist sehr gut. Der Stadtteil ist ein Zuzugsgebiet für Familien.

Die Gemeinde gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr und ist an die gemeinsame Verwaltung in der Stadtmitte angeschlossen. Die Ev. Kirchengemeinde Heißen ist eine lebendige Gemeinde mit vielfältigen Angeboten und engagierten Ehrenamtlichen sowie einige Prädikant*innen. Sie steht in einer pfarramtlichen Kooperation mit der Ev. Lukaskirchengemeinde. Zum gemeinsamen Pfarrteam gehören bereits vier Pfarrpersonen mit insgesamt 300 Prozent Stellenanteil.

Zum weiteren Mitarbeitendenteam in der Gemeinde gehören eine Jugendleiterin, eine Diakonin, zwei Küsterinnen/Küster, eine Bürokräft und zwei Reinigungskräfte. Die Stelle des/der Kirchenmusiker*in ist aktuell ebenfalls vakant. Die Gemeinde verfügt über ein Gottesdienstkonzept, das viel Raum für kreative Gottesdienstgestaltung ermöglicht. Im Zuge der pfarramtlichen Kooperation sind die Aufgaben im Pfarrteam überwiegend bezirksübergreifend, gaben- und aufgabenorientiert organisiert. Persönliche Schwerpunkte können bei der Aufgabengestaltung berücksichtigt werden.

Schwerpunkte unserer Gemeindegemeinschaft sind die Arbeit mit Kindern und Familien, die Kirchenmusik, das Feiern von Gottesdiensten und die Seniorenarbeit. Die Vernetzung der einzelnen Arbeitsbereiche der Gemeinde ist uns ein wichtiger Schlüssel zum Gemeindeaufbau. In der Feier von Gottesdiensten stellt sich die lebendige Vielfalt unserer Gemeinde dar. Eine positive Ausstrahlung in unseren Stadtteil, eine offene Tür für die Menschen vor Ort und das Übernehmen von Verantwortung für die Menschen in unserer Gemeinde sind weitere wichtige Anliegen aus unserer Gemeindekonzeption, die unser Handeln leitet.

In Zukunft wollen wir auch in anderen Arbeitsfeldern mit der Evangelischen Lukaskirchengemeinde kooperieren. Auf Grund dieser Ausgangslage ist es uns wichtig, dass unsere zukünftige Pfarrperson die Bereitschaft mitbringt, diese Veränderungsprozesse im Team kreativ mitzugestalten und dabei die Menschen unserer Gemeinden feinfühlig auf diesem Weg mitzunehmen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrperson, die ein kollegiales Miteinander im Pfarrteam lebt und Freude daran hat, neue Ehrenamtliche zu gewinnen und wertschätzend zu begleiten. Sie soll aus einem lebendigen Glauben heraus mit Empathie, seelsorglicher Kompetenz und Begeisterungsfähigkeit auf die Gemeinde zugehen. Freude an der Verkündigung und an der kreativen Gestaltung von Gottesdiensten sind uns wichtig, ebenso wie Organisationsfähigkeit und Leitungskompetenz. Besondere Arbeitsbereiche der neuen Pfarrperson neben der seelsorglichen Begleitung und dem Predigtamt sind: die Mitarbeit in der gemeinsamen Konfirmand*innenarbeit im Zusammenspiel aus Jugendleiterin, ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Pfarrperson, Schulgottesdienste in beiden Gemeinden der Pfarrkooperation, einladende Familienarbeit,

wie z.B. ein Elterncafé. Auch für kulturelle, spirituelle oder kreative Projekte ist Raum.

Bei der Wohnungssuche können wir behilflich sein. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Gerne stehen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Alexandra Cordes (Tel. 0208 438997, E-Mail: alexandra.cordes@ekir.de) und der Presbyter Michael Krumm (Tel. 0172 6149935, E-Mail: krumm.michael@t-online.de) für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, superintendent@kirche-muelheim.de.

Im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist ab dem 1. Juli 2025 die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle einer*in evangelischen Krankenhauseelsorger*in (m/w/d) mit einem Stellenumfang von 50 Prozent neu zu besetzen. Die Stelle umfasst die Arbeit an der Kinderklinik in Sankt Augustin.

Wir sind ein gut aufgestellter Flächenkirchenkreis mit einem starken Engagement in der Diakonie und einem großen Diakonischen Werk, einem Verwaltungsamt mit einem Referat für Kindertagesstätten, einem Jugendwerk für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und einer Erwachsenenbildung.

Die Asklepios Kinderklinik in Sankt Augustin besteht aus 16 Fachabteilungen mit 205 Betten und einer Tagesklinik mit 20 Plätzen. Neben der Betreuung der „kleinen Patienten“ gibt es Seelsorgebedarf bei den Eltern und Geschwistern und weiteren Angehörigen.

Der Kreissynodalvorstand sucht eine Persönlichkeit, die Seelsorge als praktischen Vollzug christlichen Glaubens zu gestalten vermag und geeignete Qualifikationen (z. B. KSA-Kurse) vorzuweisen hat. Sofern diese Ausbildungen nicht vorliegen, wird die Bereitschaft zur Fortbildung in KSA oder einer Seelsorgeausbildung mit vergleichbaren Standards vorausgesetzt.

Der Kreissynodalvorstand erwartet die kollegiale Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Klinik, die Kooperation mit anderen Krankenhäusern, sowie die Offenheit, die Seelsorge, soweit möglich, ökumenisch zu gestalten.

Die Teilnahme an den Konventen und Fachveranstaltungen der Krankenhauseelsorge auf Ebene der Landeskirche ist verpflichtend.

Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Rückfragen und schriftliche Bewerbung per E-Mail an:

Superintendentin Pfarrerin Almut van Niekerk, Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, E-Mail: almut.vanniekerk@ekir.de

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Superintendentin Almut van Niekerk, Tel. 02241 549444.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Evangelische Kirchenkreis Bonn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Theologin/einen Theologen, eine Diakonin/einen Diakon, eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen für die Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Bonn. Die Stelle im Angestelltenverhältnis hat einen Umfang von 100 Prozent und ist unbefristet.

Wir freuen uns über eine engagierte und im Bereich der Seelsorge und Beratung erfahrene Person (m/w/d), die über personale, kommunikative, geistliche und ethische Kompetenzen verfügt und neue Impulse in das Arbeitsfeld einbringt.

Erfahrungen in der Krankenhausseelsorge und eine abgeschlossene Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA) sind von Vorteil. Offenheit für Menschen aller Religionen und Weltanschauungen im Rahmen einer seelsorglichen Spiritual Care am Universitätsklinikum Bonn setzen wir voraus.

In Zusammenarbeit mit der Inhaberin der 11. kreiskirchlichen Pfarrstelle gehört zu Ihren Aufgaben die Seelsorge für Patient_innen, Angehörige und Mitarbeiter_innen des gesamten Klinikums. Ihr Einsatz wird schwerpunktmäßig im Zentrum für Geburtshilfe und Frauenheilkunde, insbesondere in der Gynäkologischen Onkologie und Senologie (zertifiziertes Brustzentrum) und der Abteilung für Geburtshilfe und Pränatalmedizin, sowie einem Teilbereich der Kinderklinik mit dem Familienhaus sein.

Dazu kommt ggf. die Übernahme von Andachten und weiteren geistlichen Angeboten für Patient_innen, Angehörige und Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit der Kollegin auch die Gewinnung und ggf. Ausbildung neuer Ehrenamtlicher.

Sie sind eingebunden in die Erreichbarkeit der Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Bonn und an Wochenenden/Feiertagen auch an anderen Bonner Kliniken von 8.00–18.00 Uhr. Da sich das Arbeitsfeld der Krankenhausseelsorge in Zukunft wandeln kann, wird die grundsätzliche Bereitschaft erwartet, ggf. auch eine ökumenische Erreichbarkeit der Seelsorge mitzutragen und in der Zukunft zum Einsatz an anderen Bonner Kliniken bereit zu sein.

Im Universitätsklinikum Bonn arbeiten Sie vernetzt mit der katholischen Seelsorge und sind kollegial eingebunden in den Regionalkonvent für Krankenhausseelsorge Bonn/Bad Godesberg-Voreifel. Begleitende Supervision und kontinuierliche Fortbildung gehören zu den professionellen Standards im Arbeitsfeld Krankenhausseelsorge.

Der Evangelische Kirchenkreis Bonn hat zur Krankenhausseelsorge 2023 ein Konzept entwickelt.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit Motivationsschreiben per E-Mail adressiert an die zuständige Skriba des Kirchenkreises Bonn, Pfarrerin Dagmar Gruß, über die Superintendentur (superintendentur@bonn-evangelisch.de). Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 6. Mai 2025.

Gerne können Sie sich zuvor über die ausgeschriebene Stelle bei der stellv. Vorsitzenden des Fachausschusses Krankenhausseelsorge Pfarrerin Ute Schroller, ute.schroller@ekir.de, Tel. 01573 4601903 erkundigen.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
